

13.9.2001

Stellungnahme zum Entwurf des BMJ zu einer Strafprozessnovelle 2001

Der vorliegende Entwurf berührt in mehrfacher Hinsicht Aspekte des Redaktionsgeheimnisses, erkennt diesem jedoch nicht durchwegs den ihm gebührenden Stellenwert zu.

1. Überwachung einer Telekommunikation

Gegenüber der - in vielen Hinsichten neu konzipierten - Regelung der Überwachung einer Telekommunikation (§§ 149a ff StPO) ist zu fordern, dass dem Schutz des Redaktionsgeheimnisses wenigstens derselbe Umfang zuerkannt wird, den die bereits geltenden Regelungen im Bereich der akustischen Überwachung nach § 149d Abs 1 Z 3 StPO ("Lauschangriff") zugestehen. Hinter einer solchen Harmonisierung der Regelungen bleibt der Entwurf deutlich zurück:

- Wird der Medienmitarbeiter/die Medienmitarbeiterin selbst verdächtigt, so soll eine Überwachung seines/ihres Anschlusses zur Aufklärung bereits einer mit mehr als **einjähriger** Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung zulässig sein (§ 149a Abs 1 Z 2 lit a StPO in der vorgeschlagenen Fassung). Abgesehen von der Benützung einer Fernmeldeanlage bedürfte es für die Abhörung eines Gesprächs derselben Person nach geltendem Recht der Verdächtigung eines mit mehr als **zehnjähriger** Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens (§ 149d Abs 1 Z 3 StPO). Die vorgeschlagene Regelung bleibt damit sehr deutlich hinter dem Schutzniveau zurück, das die geltende StPO dem Redaktionsgeheimnis zuerkennt.
- Richtet sich der Tatverdacht nicht gegen den Medienmitarbeiter/die Medienmitarbeiterin, sondern gegen den Gesprächspartner/die Gesprächspartnerin, so lässt das geltende Recht die Abhörung des Gesprächs mittels akustischer Überwachung keinesfalls zu (§ 149d Abs 1 Z 3 lit b StPO). Anders ist eine journalistische Arbeit, die sich um die Aufklärung gerade schwerwiegender Straftaten bemüht, auch nicht denkbar. Hingegen will der Entwurf die Überwachung einer Telekommunikation in einem solchen Fall gestatten, sofern diese Maßnahme der Aufklärung einer Straftat dient, die mindestens mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bedroht ist (§ 149a Abs 3 StPO in der Fassung des Entwurfs).

Wer einer älteren Dame die Handtasche raubt und sie dabei mit einem Messer bedroht, begeht schweren Raub und ist nach § 143 StGB mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bedroht. Eine Medienmitarbeiterin die, in Unkenntnis eines solchen Tatverdachts, von diesem Verdächtigen kontaktiert wird, soll nach den Kriterien des Entwurfs abgehört werden dürfen. Eine solche Regelung würde indes der ohnehin bestehenden Aushöhlung des Redaktionsgeheimnisses noch weiter Vorschub leisten. Der Anschluss eines Redakteurs/einer Redakteurin soll keinesfalls deshalb überwacht werden dürfen, weil Strafverfolgungsorgane damit rechnen, dass ein Tatverdächtiger zu diesem Anschluss eine Verbindung herstellen werde.

Der Entwurf will MedienmitarbeiterInnen schlechter stellen, als die nach § 152 Abs 1 Z 4 oder 5 StPO von der Zeugenpflicht befreiten Personengruppen. Eine solche Schlechterstellung ist der StPO bisher fremd. Weshalb es der Entwurf nun auf eine Abwertung des Redaktionsgeheimnisses im Verhältnis zu anderen Berufsgeheimnissen anlegt, ist nicht nachvollziehbar, immerhin darf daran erinnert werden, dass das Redaktionsgeheimnis im öffentlichen Interesse besteht und einen weitreichenden grundrechtlichen Schutz genießt.

- Aus der Sicht des Redaktionsgeheimnisses schafft die Regelung des § 149a Abs 1 Z 1 StPO eine besonders gravierende Schutzlücke. Wenn etwa ein der Regierung gegenüber kritisch gesinnter Beamter mit einem Medium Kontakt aufnimmt, um Missstände aufzuzeigen, könnten die Gespräche, die er von seinem Arbeitsplatz mit einem Redakteur/einer Redakteurin führt, jederzeit wegen Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses überwacht werden, sofern nur die Behörde als Inhaber des Anschlusses zustimmt. Die Gespräche, die eine Redakteurin vom hoteleigenen Anschluss aus führt, könnten schon bei einem geringfügigen Tatverdacht abgehört werden, wenn nur die Hotelleitung der Überwachung zustimmt. Es ist prinzipiell nicht einzusehen, dass dem Inhaber einer Anlage die Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingriffen einer Behörde in schwer wiegende Grundrechte anderer Personen zu kommen sollte. Schon gar nicht kann die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses vom Belieben des Inhabers eines Teilnehmeranschlusses abhängen. Die Regelung des § 149a Abs 1 Z 1 StPO ist mit der Achtung des Redaktionsgeheimnisses schlechterdings unvereinbar.

Insgesamt ist auf eine entschiedenere Harmonisierung der Überwachung einer Telekommunikation mit der Regelung des sogenannten großen Lauschangriffs zu dringen. Es ist nicht einzusehen, dass das Fernmeldegeheimnis einen geringeren Schutz genießt als das Interesse an der Geheimhaltung von Gesprächsinhalten, die ohne Benutzung einer Telekommunikationseinrichtung mitgeteilt werden.

2. Gestaltung der Strafbestimmungen

Die Diskussion der letzten Monate darüber, in welchem Ausmaß JournalistInnen von jenen Strafbestimmungen, die anderen Personen Geheimhaltungspflichten auferlegen, mitbedroht sind, hat deutlich werden lassen, dass manche dieser Regelungen des materiellen Strafrechts (insbesondere die §§ 301 und 310) ein Regelungsdefizit aufweisen: Sie leisten keine Abwägung zwischen den geschützten Geheimhaltungsinteressen einerseits und jenen Publizitätsinteressen andererseits, von denen (Medien-)Öffentlichkeit im demokratischen Gemeinwesen lebt. Eine solche Abwägung kennt § 310 Abs 3 StGB wohl zugunsten staatlicher Interessen, nicht jedoch im Interesse einer kritischen Öffentlichkeit.

Ansätze zu solchen Abwägungen enthalten in anderen Kontexten § 29 Abs 1 MedienG und § 114 StGB, vor allem jedoch die §§ 121 Abs 5 und 122 Abs 4 StGB. In ähnlicher Weise sollten gesetzliche Regelungen MedienmitarbeiterInnen im Hinblick auf die Verletzung von Geheimhaltungspflichten zumindest dann Straffreiheit zugestehen, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit am Bekanntwerden eines Sachverhalts bestanden hat.

Da der Entwurf ohnehin eine Novellierung des § 301 StGB vorschlägt, ist unbedingt darauf zu dringen, dass eine das Redaktionsgeheimnis berücksichtigende Regelung in diese Bestimmung sowie in die Regelung des § 310 StGB Eingang findet.